

Wahl GmbH, Roggenbachweg 9, D-78089 Unterkirnach

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen für Auslandsgeschäfte

(Stand 25.04.2002)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Allen Einkäufen und Aufträgen der Wahl GmbH gegenüber den in Abs. 3 genannten Lieferanten liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen für Auslandsgeschäfte zugrunde. Entgegenstehende oder in unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Abweichungen von diesen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
2. Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und im Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) ansässig sind.

II. Bestellung, Auftragsbestätigung

1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Soweit Bestellungen keine ausdrückliche Bindungsfrist aufweisen, können wir diese bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten widerrufen.
2. Auftragsbestätigungen und -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit unsere Bestellungen eine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, gilt eine Auftragsbestätigung des Lieferanten, die erst nach Ablauf der Bindungsfrist bei uns eingeht, als neues Vertragsangebot.

III. Kaufgegenstand, Produktionsänderungen

1. Die Spezifikation des Kaufgegenstands ergibt sich ausschließlich aus unserer Bestellung. Nimmt unsere Bestellung auf die Leistungsangebote des Lieferanten Bezug, hat dieser zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unserem Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich zu informieren.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Kaufgegenstandes erforderlichen Zubehörteile und Anleitungen (Dokumente) mitzuliefern sowie für jeden Liefergegenstand Ursprungszeugnisse unaufgefordert vorzulegen, die den einschlägigen EU-Präferenzabkommen entsprechen müssen.
3. Produktionsänderungen an den Liefergegenständen oder an den von uns genehmigten Werkzeugen und Vorrichtungen darf der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.
4. Der Lieferant darf unsere Bestellungen und/oder Aufträge nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zwecks Erfüllung weitergeben.

IV. Preis

1. Die Preise ergeben sich ausschließlich aus unserer Bestellung und sind als Festpreise vereinbart. Unterliegt die Warenlieferung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Umsatzsteuer, ist diese, sofern sie nicht als zusätzlicher Bestandteil des Preises genannt wird, im Preis enthalten.
2. Der Leistungsumfang im Hinblick auf die vereinbarten Preise bestimmt sich nach den zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Lieferklauseln, die nach den Incoterms 2000 auszulegen sind. Mangels spezieller Vereinbarung verstehen sich die vereinbarten Preise „geliefert unverzollt“ gemäß DDU-Klausel (*delivered duty unpaid*) und umfassen alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Bestimmungsort einschließlich Versicherungen, Gebühren, Steuern und sonstige Nebenkosten. Die Kosten der Einfuhr (Zölle) werden von uns auf Nachweis zusätzlich zum Kaufpreis erstattet.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferung hat innerhalb der in unserer Bestellung angegebenen Lieferzeit zu erfolgen. Ist für die Lieferung ein Fixtermin vereinbart oder für den Lieferanten sonst aus den Umständen erkennbar, daß die Einhaltung der Lieferzeit für uns unerlässlich ist, stellt eine Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
2. Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten nach Erteilung der Auftragsbestätigung an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern, hat uns der Lieferant über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne daß dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise die Aufhebung des Vertrages erklären oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
3. Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer Einwilligung erlaubt.
4. Vornehmlich um die Erfüllung der Lieferverpflichtung zu sichern, verpflichtet sich der Lieferant, Lieferverzögerungen für jeden vollen Werktag der Überschreitung der Lieferfrist (ohne Sonnabend) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Auftragswerts zu leisten, höchstens jedoch 10 % des Auftragswerts. Besteht die Lieferverzögerung nur hinsichtlich eines Teils des Auftrags, errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem auf diesen Teil entfallenden Auftragswert. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer. Der Lieferant hat keine Vertragsstrafe verwirkt, wenn er die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
5. Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 4 entsteht auch dann, wenn der Lieferant, der der Gattung nach bestimmte Sachen zu liefern hat, dadurch die Lieferfrist überschreitet, daß er mangelhafte Ware liefert, wir die Ware zurückweisen und Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen.

VI. Lieferung, Transport, Gefahrübergang

1. Der in unserer Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten. Soweit sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, erfolgt der Transport gemäß der DDU-Klausel zum Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser Lieferschein muß die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Unterläßt der Lieferant diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich; etwaige, dadurch entstehende Mehrkosten/Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Mangels spezieller Vereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Aus- und Einfuhrbewilligungen sowie sonstige behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Aus- und Einfuhr der Ware und ggf. für die Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind.
4. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die einschlägigen Vorschriften bis zum Bestimmungsort zu beachten.
5. Es ist Sache des Lieferanten, die Liefergegenstände für die Dauer des Transports auf seine Kosten ausreichend zu versichern.
6. Wir sind berechtigt, die Verpackung der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
7. Vorbehaltlich von Satz 2 wird der Gefahrübergang nicht vor der tatsächlichen Übernahme der Ware durch uns bewirkt, es sei denn, wir haben die vertragsgemäß gelieferte Ware nicht innerhalb einer uns vom Lieferanten nach Ablauf der Lieferzeit schriftlich gesetzten angemessenen Frist übernommen und dadurch eine wesentliche Vertragsverletzung begangen. Abweichend von Satz 1 erfolgt kein Gefahrübergang trotz tatsächlicher Übernahme der Ware durch uns, wenn der Lieferant zuvor eine Vertragsverletzung begangen hat.

VII. Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente, Gewährleistung

1. Eine Vertragswidrigkeit der Ware und/oder Dokumente müssen wir nur dann rügen, wenn diese bei Übernahme der Ware und/oder Dokumente offenkundig ist. Wenn wir die Ware und/oder Dokumente nicht untersuchen oder eine festgestellte Vertragswidrigkeit nicht rügen, verlieren wir nicht das Recht, uns auf die Vertragswidrigkeit zu berufen.
2. Der Lieferant garantiert für die Dauer von zwei Jahren ab Übernahme der Ware durch uns, daß die Ware die Eigenschaften gemäß der vereinbarten Spezifikation aufweist und für den aus unserer Bestellung ersichtlichen Zweck uneingeschränkt geeignet ist. Entspricht die gelieferte Ware nicht der vertraglich vereinbarten Spezifikation und/oder nicht den im Bestimmungsland gültigen technischen und sonstigen Vorschriften, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
3. Im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware und/oder Dokumente, können wir Nachlieferung statt Nachbesserung stets auch dann verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Die Ausübung weiterer Rechtsbehelfe bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant hat kein Recht zur Nacherfüllung.

VIII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im Bestimmungsland verletzt werden. Er kann sich nicht darauf berufen, daß wir die Verletzung von Rechten Dritter im Bestimmungsland hätten kennen müssen, es sei denn, unsere Unkenntnis beruht auf grober Fahrlässigkeit.
2. Werden wir von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen oder wird ein sonstiger Rechtsmangel bezüglich der Ware geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Wir verlieren die uns zustehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Rechtsbehelfe nicht dadurch, daß wir die angebliche Verletzung von Schutzrechten bzw. den geltend gemachten Rechtsmangel dem Lieferanten nicht anzeigen.

X. Erfüllungshinderung, Haftung

1. Soweit wir die Nichterfüllung einer unserer vertraglichen Pflichten nicht zu vertreten haben, weil die Nichterfüllung auf einem außerhalb unseres Einflusses liegenden Hinderungsgrundes beruht, kann der Lieferant weder Schadensersatz verlangen noch einen sonstigen Rechtsbehelf ausüben.
2. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

XI. Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten

1. Rechnungen sind in der in unserer Bestellung genannten Anzahl nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von uns verwendeten Bestellnummer und/oder Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten anzugeben, wie unter Ziff. VI Abs. 2 angeführt. Die Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die in unserer Bestellung genannt ist. Der Lauf der Zahlungsfrist und der Frist für die Vornahme des Skontoabzugs werden unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, weil die in Satz 2 bezeichneten Daten fehlen.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3 % des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Abzug. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Zweiwochenfrist erfolgt.
3. Die Art des Zahlungsmittels wird durch uns bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung – auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Skontoabzug – genügt es, wenn wir die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbringen. Als Leistungsort gilt unser Sitz in D-78098 Unterkirnach.
4. Abtretungen an Dritte sind dem Lieferanten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen. Ist die Abtretung einer Geldforderung auch ohne unsere Zustimmung aufgrund gesetzlicher Regelung wirksam, können wir gleichwohl mit befreiender Wirkung an den bisherigen Forderungsinhaber leisten.

5. Eine Aufrechnung bzw. Verrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Lieferanten statthaft.
6. Falls der Lieferant seine Zahlungen einstellt bzw. aussetzt oder falls bezüglich seines Geschäftsbetriebes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem auf den Lieferanten anwendbaren Recht veranlaßt, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben. Die Ausübung weiterer Rechtsbehelfe bleibt unberührt.

XII. Vertragsaufhebung

1. Soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen für die Erklärung der Vertragsaufhebung vorliegen, ist die Ausübung dieses Rechtes an keine Fristen gebunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Lieferant im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware und/oder Dokumente die Behebung eines Mangels durch Nacherfüllung ankündigt oder uns zur Mitteilung darüber auffordert, ob wir mit der Nacherfüllung einverstanden sind, und wir hierauf nicht antworten.
2. Wird die Vertragsaufhebung durch uns erklärt, können wir unbeschadet sonstiger Rechte als Schadensersatz wenigstens den Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Preis eines Deckungskaufes oder den Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreis zur Zeit der Aufhebung verlangen. Unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe können wir für die uns infolge der Vertragsaufhebung zustehenden Zahlungsansprüche eine Verzinsung von 8 % p. a. über dem Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

XIII. Geheimhaltung, Fertigungsunterlagen

1. An den dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modellen, Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen sind Vorlagen im Sinne des § 18 UWG. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Lieferant darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Die Parteien sind im übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners geheimzuhalten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne daß eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
4. Alle von uns übergebenen Fertigungsunterlagen können, wenn dies nach dem Stand der Auftrags erledigung tunlich ist, jederzeit beim Lieferanten abgerufen werden. Zugleich ist der Lieferant verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Fertigungsunterlagen herauszugeben; Entsprechendes gilt für etwaige aus den Fertigungsunterlagen entwickelte Unterlagen. Nach Abwicklung des Auftrags sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

XIV. Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellung, Werkzeuge

1. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Liefergegenständen wird von uns bis zur Zahlung des Kaufpreises anerkannt. Wir sind jedoch befugt, die Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen oder deren Weiterveräußerung und/oder -verarbeitung zu untersagen, solange er nicht ein ihm zustehendes Recht zur Aufhebung des Vertrages ausgeübt hat. Die Erklärung der Vertragsaufhebung durch den Lieferanten ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und uns tatsächlich zugeworfen ist.

2. Soweit wir dem Lieferanten Materialien zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellen, bleiben diese in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes bzw. eines im Land seiner Niederlassung anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen; er hat die beigestellten Materialien insbesondere übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern und nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor. Wir können die Herausgabe der beigestellten Materialien jederzeit verlangen, sobald diese zur Durchführung des Vertrages vom Lieferanten nicht mehr benötigt werden.
3. Die von uns in Auftrag gegebenen Werkzeuge und Vorrichtungen gehen nach vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über und sind nach Auftragsabwicklung auf Verlangen an uns herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge und Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu versichern. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Villingen-Schwenningen (Bundesrepublik Deutschland). Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.
2. Auf den Vertrag findet das Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht.

XVI. Schlußbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung der vorliegenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen bzw. einer Vereinbarung der auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen abgeschlossenen Verträge ist auf die Wirksamkeit anderer Bestimmungen bzw. Vereinbarungen ohne Einfluß. Im Falle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung wirken die Vertragsparteien darauf hin, diese durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung bzw. Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung soweit wie zulässig entspricht.
2. Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.

Wahl GmbH